

Wahlbekanntmachung

für die
**Kommunalwahlen
und die Bürgermeister-Direktwahl**

in der Stadt Kirchhain am 06. März 2016

1. Am **06. März 2016** finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Kommunalwahlen (Stadtverordneten-Ortsbeirats- und Kreiswahlen) mit der Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Kirchhain statt. Für die verbundenen Wahlen werden gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die **Briefwahl** ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und **für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge** verwendet.

Eine für die Direktwahl des Bürgermeisters ggf. erforderliche Stichwahl ist auf Sonntag, den 20. März 2016 festgesetzt.

2. Die Stadt ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Stadt Kirchhain ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer)
01	Kirchhain 01	Kindergarten „Am Steinweg“, Steinweg 2
02	Kirchhain 02	Kindertagesstätte „Alsfelder Straße“, Drosselweg 41a
03	Kirchhain 03	Grundschule, Gymnastikhalle, Pestalozzistraße 5
04	Kirchhain 04	Alfred-Wegener-Schule, Schülerhaus, Röthestraße 35
05	Kirchhain 05	Kindertagesstätte „Im Brand“, Chemnitzer Straße 8
06	Kirchhain 06	Altenhilfezentrum „Haus Elisabeth“, Mozartstraße 9
07	Kirchhain 07, Stadtteil Anzefahr	Mehrzweckhalle, Sindersfelder Straße 2
08	Kirchhain 08, Stadtteil Betziesdorf	Gemeinschaftshaus, Im Lorenz 1
09	Kirchhain 09, Stadtteil Burgholz	Gemeinschaftshaus, Emsdorfer Straße 2
10	Kirchhain 10, Stadtteil Emsdorf	Gemeinschaftshaus, Willersdorfer Straße 4
11	Kirchhain 11, Stadtteil Großseelheim	Bürgerhaus, Großer Saal, Marburger Ring 23
12	Kirchhain 12, Stadtteil Großseelheim	Bürgerhaus, Großer Saal, Marburger Ring 23
13	Kirchhain 13, Stadtteil Himmelsberg	Gemeinschaftshaus, Am Gemeinschaftshaus 2
14	Kirchhain 14, Stadtteil Kleinseelheim	Gemeinschaftshaus, Zum Sportplatz 7
15	Kirchhain 15, Stadtteil Langenstein	Gemeinschaftshaus, Luchgasse 21a
16	Kirchhain 16, Stadtteil Niederwald	Gemeinschaftshaus, Lochweg 1
17	Kirchhain 17, Stadtteil Sindersfeld	Feuerwehrgerätehaus, Rauschenberger Straße 2
18	Kirchhain 18, Stadtteil Schönbach	Gemeinschaftshaus, Zwetschenweg 7
19	Kirchhain 19, Stadtteil Stausebach	Feuerwehrgerätehaus, Alter Kirchweg 6a

In den verbundenen Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 14. Februar 2016 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Kirchhain, Verwaltungsgebäude, Am Markt 6/8, 35274 Kirchhain zu Einsichtnahme aus.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen und der Bürgermeister-Direktwahl für die Wahlbezirke der Stadt Kirchhain wird in der Zeit von

Montag, 15. Februar 2016

bis zum

Freitag, 19. Februar 2016

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im

Bürgerbüro der Stadt Kirchhain, Verwaltungsgebäude, Am Markt 6/8, 35274 Kirchhain

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 19. Februar 2016 bis 12:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Kirchhain (stv. Gemeindegewählleiter Dirk Lossin), Am Markt 1, Zimmer 11, 35274 Kirchhain, Telefon: 06422/808-120 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 14. Februar 2016 beim Magistrat der Stadt Kirchhain, Am Markt 1, 35274 Kirchhain zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 14. Februar 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 14. Februar 2016 oder die Einspruchsfrist bis zum 19. Februar 2016 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Beim Magistrat der Stadt Kirchhain können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 04. März 2016, 13:00 Uhr; im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung,
 - einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Direktwahl des Bürgermeisters,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung,
 - einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Ortsbeirat,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Direktwahl des Bürgermeisters,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,
- und

- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3** Sind für die **Kommunalwahlen** mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, zum Kreistag und zum Ortsbeirat im Stadtteil Großseelheim) die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen und bei der Wahl der Stadtverordneten den nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannten Gemeindeteil der Hauptwohnung sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** (Wahlen zu den Ortsbeiräten in den Stadtteilen, ausgenommen Großseelheim) die Ruf- und Familiennamen sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag/der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben (panaschieren) und dabei jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

- 4.4** Auf dem amtlichen gelben Stimmzettel für die **Direktwahl des Bürgermeisters** sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerber nebeneinander von links nach rechts in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Stadt vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind, dann folgt der andere Wahlvorschlag.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht (gilt nur im Falle einer Stimmgleichheit), findet am 20. März 2016 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt. Eine Stichwahl findet auch statt, wenn einer der Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall einer Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

- 4.5** Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

- 5.** Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5.1** Der Briefwahlvorstand „Kernstadt“ tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um

15.00

Uhr im

Jugend- und Kulturzentrum „Blaue Pfütze“, Borngasse 29 (3.OG), 35274 Kirchhain

zusammen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke

bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am
in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Montag, 07. März 2016

um

09:00

Uhr

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Haus-Nr., Zimmer-Nr.)
Kirchhain (01) Kirchhain (19)	Teilbereich Kernstadt Kirchhain Stadtteil Stausebach	Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 21
Kirchhain (02) Kirchhain (18)	Teilbereich Kernstadt Kirchhain Stadtteil Schönbach	Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 22
Kirchhain (03) Kirchhain (17)	Teilbereich Kernstadt Kirchhain Stadtteil Sindersfeld	Verwaltungsgebäude, Am Markt 7, Zimmer 14
Kirchhain (04) Kirchhain (09)	Teilbereich Kernstadt Kirchhain Stadtteil Burgholz	Verwaltungsgebäude, Am Markt 7, Zimmer 22
Kirchhain (05) Kirchhain (06)	Teilbereich Kernstadt Kirchhain Teilbereich Kernstadt Kirchhain	Verwaltungsgebäude, Am Markt 6/8, Zimmer 22
Kirchhain (Kernstadt), Briefwahl Kirchhain (14)	Teilbereich Kernstadt Kirchhain Stadtteil Kleinseelheim	Verwaltungsgebäude, Am Markt 6/8, Zimmer 24
Kirchhain (11) Kirchhain (12)	Stadtteil Großseelheim Stadtteil Großseelheim	Verwaltungsgebäude, Am Markt 6/8, Zimmer 31
Kirchhain (07) Kirchhain (08)	Stadtteil Anzefahr Stadtteil Betziesdorf	Verwaltungsgebäude, Am Markt 6/8, Zimmer 36
Kirchhain (10) Kirchhain (16)	Stadtteil Emsdorf Stadtteil Niederwald	Verwaltungsgebäude, Am Markt 6/8, Zimmer 35
Kirchhain (15) Kirchhain (13)	Stadtteil Langenstein Stadtteil Himmelsberg	Verwaltungsgebäude, Am Markt 6/8, Zimmer 34

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel für die Kommunalwahlen**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, wurden als Beilage mit dem Kirchhainer Anzeiger am 27. Januar 2016 (Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeirat) sowie im Anzeiger Extra am 3. Februar 2016 (Kreistag) verteilt und sind darüber hinaus im Bürgerbüro der Stadt Kirchhain, Am Markt 6/8, 35274 Kirchhain erhältlich. Die Musterstimmzettel sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Kirchhain hinterlegt.

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Kirchhain, den 26. Januar 2016

Der Magistrat

Jochen Kirchner, Bürgermeister